

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 20. September 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 196.) Weitere Pfarrbesoldungsvorschläge. — (Nr. 197.) Zahlung der aus der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zuständigen gesetzlichen Bezüge. — (Nr. 198.) Vorläufige Einstellung der Zahlungen aus dem Stolzgebühren-Ablösungsfonds vom 1. 10. 1923 ab. — Empfehlenswerte Schriften. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1923.

(Nr. 196.) Weitere Pfarrbesoldungsvorschläge.

Nachdem den Staatsbeamten der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderbeihilfen für die Zeit vom 16.—23. September d. Js. von 38 840 % auf 199 900 % und die Frauenbeihilfe von 20 000 000 M auf 100 000 000 M erhöht worden ist, haben wir, um den Geistlichen auch diese Erhöhungen schleunigst zugute kommen zu lassen, die zuständigen staatlichen Kassen unmittelbar angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, soweit sie vorschriftsmäßige, von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats allein unter Beidrückung des Kirchenriegels vollzogene Quittungen den betreffenden Kassen einreichen, einen einmaligen weiteren Vorschuß von je

600 000 000 Mark,

in Worten: Sechshundert Millionen Mark,

für jeden Geistlichen auf die für das 2. Vierteljahr 1923 zu zahlende weitere Abschlagszahlung auf Pfarrbesoldungsbeihilfen zu leisten.

Wegen der Form der auszustellenden Quittungen verweisen wir auf das im Kirchlichen Amtsblatt Seite 95 veröffentlichte Muster mit der Maßgabe, daß es statt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni d. Js. für die Zeit vom 16.—23. September heißen muß. Dieser Vorschuß wird auf die demnächst für das 2. Vierteljahr zur Anweisung gelangende weitere Abschlagszahlung angerechnet, soweit der Vorschuß die letztere übersteigt, wird er auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. fällig werdenden landeskirchlichen Abschlagszahlungen verrechnet.

Nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Ausgleichszuschläge zur Verfügung stehen, sind zur Erhebung dieses Vorschusses berechtigt.

Lgb. III. Nr. 2440.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 19. September 1923.

(Nr. 197.) Zahlung der aus der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zuständigen gesetzlichen Bezüge.

Vorstände.

der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche,
der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche
und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Berlin-Charlottenburg, den 11. September 1923.

A. R. 278. R. R. 379. W. F. 503.

Die aus unseren Kassen zu leistenden gesetzlichen Beträge an Alterszulagen, Ausfallsentschädigungen und Grundgehaltsbeiträgen, an Ruhegehalt und an Witwen- und Waisengeld sowie die auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übernommenen Witwenpensionen sind infolge der ungeheuren Geldentwertung von so geringer Bedeutung, daß es schon zur Entlastung der Bezirkskassen und zur Vereinfachung der Rechnungslegung geboten erscheint, diese Bezüge nicht mehr gesondert zahlen und verrechnen zu lassen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ermächtigen wir

das Evangelische Konsistorium daher, die Zahlung der obengenannten Bezüge aus der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds einstweilen vom 1. Oktober d. Js. ab einzustellen und sie vom gleichen Tage ab einheitlich mit den aus der Übergangsversorgung sich ergebenden Gesamtbezügen auf den für diese bestimmten landeskirchlichen Fonds zu übernehmen und daraus verausgaben zu lassen.

pp.

In Vertretung:

gez. D. Dr. Kapler.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehende auszugsweise Abschrift bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte.

Besondere Quittungen der Gemeindefkirchenräte über Alterszulagen, Ausfallentschädigungen und Grundgehaltsbeiträge fallen hiernach vom 1. Oktober 1923 ab fort, ebenso die Quittungen von Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen über die ihnen zustehenden gesetzlichen Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder Witwenpension. Diese gesetzlichen Bezüge sind vom 1. Oktober 1923 ab in den aus der Übergangsversorgung sich ergebenden Gesamtbezügen mitenthalten, über die in einer Summe Quittung zu leisten ist.

Tgb. XI. Nr. 1882.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. September 1923.

(Nr. 198.) Vorläufige Einstellung der Zahlungen aus dem Stolgebühren-Ablösungsfonds vom 1. 10. 1923 ab.

Die Zahlungen aus dem landeskirchlichen Stolgebühren-Ablösungsfonds werden, soweit sie nicht schon im vollen Betrage erfolgt sind, vom 1. 10. d. Js. ab bis auf weiteres eingestellt.

Zu dieser Maßnahme sehen wir uns in der Erwägung veranlaßt, daß die Kosten der Auszahlungen und Berechnung der Zuschüsse und Beihilfen diese um ein erheblich Vielfaches übersteigen und in keinem Verhältnis zu der Höhe der fraglichen Zahlungen stehen, so daß ein wirtschaftlicher Erfolg für die Kirchengemeinden nicht herausspringt.

Die weitere Regelung der Zahlungen aus dem genannten Fonds wird f. Zt. bekanntgegeben werden.

Tgb. XIII. Nr. 825.

D. G o ß n e r.

Empfehlenswerte Schriften.

- a) Zur Orientierung für den dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines neuen Schankstätten-gesetzes hat der Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, folgende Schriften von sachkundigen Männern bereitgestellt:

Weimann, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Zum Entwurf des Schankstätten-gesetzes.

I. Teil (4 S.): eine kurze Übersicht über Vorzüge und Schwächen des Gesetzes;

II. Teil (16 S.): die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im Wortlaut und die Änderungsvorschläge. Grundpreis: I. 5 P., Teil II 16 P.

Goesch, Das Gemeindebestimmungsrecht (Neuland-Verlag, Hamburg) Preis 20 P.

Hamdorff, Prof., Zur Schankbewilligungsfrage. Preis 7 P.

Holtscher-Kraut-Weymann, Deutsches Gemeindebestimmungsrecht. Preis 19 P.

Kraut, Dr. R., Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht. Preis 25 P.

Rudolf, Pfr., Gemeindebestimmungsrecht und Gothenburger System. Preis 13 P.

Flugblätter:

a) Das Gemeindebestimmungsrecht, 10 Fragen und Antworten. Preis 3 P.,

b) Winke für freiwillige Abstimmungen über Schankerlaubnis-anträge. Preis 3 P.,

c) Gemeindebestimmungsrecht (Hamburg, Neuland-Verlag). Preis 2 P. *).

Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaß-nahmen sind für die Zukunft erforderlich? (Von anerkannten Fach-männern bearbeitet.) 112 S. Vorzugspreis (insgesamt) 50 000 M (entspr. 12 P. Friedenspreis). Gesondert die Anträge hieraus (20 S. Vorzugspr. 20 000 M).

2. Deutscher Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung. (Berlin 1922)
Preis 1,20 M.

(Die hier angegebenen Grundpreise sind je mit $\frac{6}{10}$ des jeweiligen Buchhändlerschlüssels zu vervielfältigen, ausgenommen die mit *) bezeichneten, für die — da fremder Verlag — der ganze Buchhändlerschlüssel gilt.)

- b) Weifestunden, Sonderdrucke aus der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, Verlag von Vandenhoeck & Rupprecht in Göttingen. Bisher erschienen Hefte Nr. 1—5 mit Stoffdarbietungen für Reformations- und Gustav-Adolf-Feste. Preis: Grundzahl 0,14, von 15 Stück an je 0,12 $\times$ Schlüsselzahl des Buchhändler-Börsenvereins.

Notizen.

1. Allgemein. Der Provinzialverein für Innere Mission in Pommern hat sich zu seinem tiefen Bedauern mit Rücksicht auf die katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt gesehen, von dem für den 27. und 28. September in Stolp geplanten Jahresfest für innere Mission Abstand zu nehmen.

2. Für die Herren Superintenden ten der Provinz Pommern. Der durch unsere Rundverfügung vom 13. September d. Js. III. 2349 festgesetzte Aufschlag für unser Kirchliches Amtsblatt ist von den Herren Superintenden ten unmittelbar an unsere Bürokasse hier, Elisabethstraße 9, portofrei abzuführen, da die Landschaftliche Bank Beträge unter 300 000 000 M nicht mehr annimmt.

Seite 168
(Leerseite)